

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Bereitstellung des Ständesaals im Historischen Rathaus Itzehoe
in der Fassung des II. Nachtrags vom 29.01.2002

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Bereitstellung des Ständesaals im Historischen Rathaus Itzehoe, ggf. unter Einbeziehung anderer Räumlichkeiten (Magistratssitzungszimmer, Teeküche).

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Ständesaal dient in erster Linie als Sitzungsraum für die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe.
2. Darüber hinaus kann der Ständesaal für Veranstaltungen der Stadt und solche unter Beteiligung der Stadt genutzt werden.
3. Auf Antrag kann der Ständesaal für andere Veranstaltungen im Sinne des § 3 dieser Ordnung zur Verfügung gestellt werden, soweit es die Räumlichkeiten nach Art und Umfang zulassen.

§ 3

Andere Veranstaltungen

1. Die Überlassung des Ständesaals kann für folgende andere Veranstaltungen erfolgen:
 - a) Veranstaltungen seitens der Institutionen oder Kommunen, die durch bestehende Patenschaften, Partnerschaften oder Freundschaften mit der Stadt Itzehoe verbunden sind.
 - b) Veranstaltungen von hohem gesellschaftlichen und kulturellen Rang (z. B. das feierliche Begehen eines 100jährigen Jubiläums) der örtlichen Vereine, Verbände oder Organisationen.
 - c) Gemeinnützige oder sonst im städtischen Interesse liegende Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung.
2. Die Anträge für andere Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind schriftlich unter Angabe des Zwecks, des Datums, der Uhrzeit, der voraussichtlichen Dauer und Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung über die Bereitstellung der Räumlichkeiten treffen die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Itzehoe in Abstimmung untereinander.
3. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
4. Die Räume einschl. ihrer Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt und sind am Ende jeder Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zu

hinterlassen. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschl. ihrer Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.

5. a) Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume einschl. ihrer Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte.
 - b) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
 - c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
 - d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen einschl. ihrer Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Verein hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie sonstiger Aufwendungen kann ein Entgelt nach Maßgabe des § 4 dieser Ordnung erhoben werden.

§ 4

Höhe des Nutzungsentgeltes

1. Für die außerstädtische Benutzung werden folgende Entgelte festgesetzt:

Ständesaal	je Stunde	45,00 €
Ständesaal mit Teeküche	je Stunde	55,00 €
Ständesaal mit Magistratssitzungszimmer und Teeküche	je Stunde	65,00 €

2. Soweit der Einsatz städt. Mitarbeiter/innen erforderlich wird, sind die anfallenden Personalkosten vom Veranstalter zu übernehmen.
3. Das Nutzungsentgelt kann bei Vorliegen eines städtischen Interesses oder aus sonstigen Gründen ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 5

Bekanntgabe

Diese Benutzungsordnung wird durch Aushang im Rathaus der Stadt Itzehoe bekanntgegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung treten am 01.12.1996 in Kraft.

Itzehoe, 28. November 1996

Stadt Itzehoe
Der Magistrat

gez. (L.S.)

Brommer
Bürgermeister

Die Bekanntgabe der II. Nachtragssatzung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Rathauses in der Zeit vom 12.02.2002 – 26.02.2002 und tritt am 27.02.2002 in Kraft.